Gesundheitswesen

Diskriminierungen im Gesundheitswesen können beispielsweise beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, bei medizinischen Abklärungen oder bei Leistungen durch Kranken- und Invalidenversicherungen vorkommen.

Bund und Kantone haben sich dafür einzusetzen, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält (Art. 41 Abs. 1 lit. b BV, woraus sich jedoch kein direkter Leistungsanspruch ergibt). Öffentliche Spitäler müssen einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Gesundheitsleistungen gewährleisten, und alle Menschen haben Anspruch auf eine minimale medizinische Versorgung (vgl. Art. 12 BV). Ungleichbehandlungen bedürfen einer sachlichen und hinreichenden Begründung. Private Spitäler sind zwar in der Auswahl ihrer Patientinnen und Patienten etwas freier, doch sind auch sie als Träger von Verwaltungsaufgaben dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot verpflichtet (Art. 8 Abs. 2 BV). Dasselbe gilt für private Kranken- und Invalidenversicherungen.

Weiterführende Informationen zum Versicherungswesen finden sich unter dem entsprechenden Lebensbereich.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Benachteiligung einer konkreten Person

Öffentliche Ankündigung einer Dienstleistungsverweigerung

Unterlassung der Nothilfe

Rassistische Äusserungen und Gewalt